

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 273 - 274

Utting, ...: Ueber die Rechtswohlthat des Inventars,
insbesondere mit Rücksicht auf Art. 19 des
bayerischen Notariatsges. v. 1861

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Ueber die Rechtswohlthat des Inventars, insbesondere mit Rücksicht auf Art. 19 des bayer. Notariatsgesetzes v. 1861. — Aus der Praxis der Landgerichte (Schluß). — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichtes. Urtheile.

Ueber die Rechtswohlthat des Inventars, insbesondere mit Rücksicht auf Art. 19 des bayerischen Notariatsges. v. 1861.

I. Dem alten deutschen Rechte war die unbedingte Haftung des Erben für sämtliche Schulden des Erblassers unbekannt; vielmehr erstreckte sich die Haftung nicht weiter, als die ererbte fahrende Habe und Errungenschaft reichte, während der Grundbesitz unbeschwert der Familie erhalten bleiben mußte und ohne Zustimmung der nächsten Verwandten und Erben nicht mit Schulden belastet werden durfte. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen Thl. I S. 5 S. 48, 49, S. 10 S. 170, 171; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 332; Gengler, das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen S. 54 Abs. 1, S. 143; Haffe im Archiv für civilistische Praxis Bd. V (1830) S. 62 N. 4; Glück, Pandekten Thl. 38 S. 1425 f. S. 1—23 u. Thl. 41 S. 1472.

Der bereits im Sachsenspiegel ausgesprochene Grundsatz, daß der Erbe in der Regel nie über die Kräfte der Erbschaft verhaftet wird, hat sich im sächsischen Recht erhalten und auch im bürgerlichen Gesetzbuch des Königreichs Sachsen §§. 2328—2332

Neue Folge Band XXX.

Anerkennung gefunden, während im übrigen Deutschland in diesem Punkte das römische Recht Aufnahme gefunden hat.

II. Im älteren römischen Rechte gab es nach dem Grundsatz *semel heres, semper heres* gegen die mit dem Antritt einer Erbschaft verbundene Schuldenhaftung nur für die Minderjährigen Abhilfe, indem der Prätor diesen Restitution gewährte, wenn sich die Erbschaft nachher als „*damnosa*“, überschuldet, zeigte. Den Minderjährigen stellte Kaiser Gordian allgemein die Soldaten gleich und vorher schon gewährte Hadrian auch einem Großjährigen in einem Falle Restitution, in welchem sich hinterher eine große Schuldenlast ergeben hatte. §. 5, 6 *Instit. de heredum qualitate* 2, 19; Savigny, *Syst. d. heut. röm. Rechts* Bd. III §. 115 *Beil. VIII Nr. XVIII* S. 382, 383; Glück, *Pand. Thl. 41* §. 1471 S. 420 ff.

Um dem berufenen Erben gegen übereilten und gefährlichen Antritt einer Erbschaft Schutz zu bieten, wurde durch das Edikt des Prätors das *jus deliberandi* eingeführt. Dieses durch die römischen Rechtsgelehrten und durch Konstitutionen der Kaiser weiter ausgebildete Institut eröffnete dem Erben, welcher von andern Betheiligten zur Erklärung über den Erbschaftsantritt gedrängt wurde, den Ausweg, sich behufs genauer Untersuchung der Erbschaft vom Richter eine Ueberlegungsfrist zu erbitten. *Tit. Dig. de jure deliberandi* 28, 8; *const. 1—21 Cod. 6, 30*; Seuffert, *Pand.* §. 568.

III. In der Absicht, die Lage des Erben ohne Hintansetzung der Gläubiger und Vermächtnißnehmer gründlicher zu bessern, hat sodann Justinian im Jahre 531 durch die *const. 22 Cod. de jure deliberandi etc. 6, 30* die sog. Rechtswohlthat des Inventars eingeführt und heißt es hier in §. 13